

Wasserleitungsordnung der Wassergenossenschaft Rabach I

Bestimmungen für Anschluss und Benützung der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft (WG) Rabach I, aufgestellt in der Ausschusssitzung vom 24. 10. 1986 und beschlossen in der Genossenschaftsvollversammlung am 23. 01. 1987.

Änderungen "A" beschlossen in der Generalversammlung am 15.04.2016.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Die WG ist aufgrund freier Vereinbarung laut § 74 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 gebildet. Sie handelt nach den von der Wasserrechtsbehörde genehmigten Satzungen und besitzt Rechtspersönlichkeit. Die Wasserversorgungsanlage ist auf gemeinnütziger Grundlage aufgebaut und wurde im Jahre 1957 errichtet. Aus der Anlage wird zu den Bedingungen der gegenständlichen Wasserleitungsordnung und festgesetzten Gebühren, Trink- Nutz- und Löschwasser geliefert.
- 2.) Wenn die WG durch höhere Gewalt (Wassermangel, Betriebsstörungen) an der Versorgung verhindert ist, ruht während dieser Zeit ihre Verpflichtung. In solchen Fällen wird ein Schadenersatz nicht gewährt.
- 3.) Zu den Rechten der Mitglieder gehört der Bezug von Trink- und Nutzwasser sowie die Mitwirkung an der Verwaltung.
- 4.) Zu ihren Pflichten gehört die Erhaltung der Anlage, die Haftung für alle Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Schulden der Genossenschaft. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vermögen der Wassergenossenschaft.

§ 2

Aufnahme in die Wassergenossenschaft

- 1.) Das Ansuchen um Aufnahme in die WG ist schriftlich an den Ausschuss zu richten. Dieses ist stempelfrei und hat folgende Beschreibung zu enthalten:
 1. Genaue Anschrift des Antragstellers und Datum der Einreichung
 2. Angabe der Besitzverhältnisse
 3. Parzellenummer, Einlagezahl und Katastralgemeinde
 4. Beschreibung des Bauvorhabens mit Lageskizze
 5. Eine schriftliche Einverständniserklärung von Grundeigentümern ist beizubringen, wenn die geplante Leitung durch Fremdgrundstücke verlegt wird, wobei die hierfür notwendige wasserrechtliche Bewilligung durch die WG einzuholen ist.
 6. Eventuell vorhandene eigene Wasserversorgungsanlagen sind der WG bekanntzugeben (z. B.: Brunnen mit Pumpe oder eigene Quellen).
 7. Die Zuleitung und Versorgung des Bauplatzes kann erst bei Vorlage der Baugenehmigung erfolgen.

- 2.) Mit der Aufnahme in die WG ist ein dauerndes Rechtsverhältnis geschaffen, das bis zu einer rechtmäßigen Beendigung gilt.
- 3.) Die vom Antragsteller (Grundeigentümer, Pächter) unterzeichneten Ansuchen stellen nach Genehmigung durch die WG einen Vertrag dar. Wird der Anschluss vom Antragsteller innerhalb von 5 Jahren nicht selbst verwertet, behält sich die WG das Rückkaufrecht und die Festsetzung der Höhe des Betrages vor.

Mehrere Besitzer eines Grundstückes haften gemeinsam. Wird kein Vertreter ernannt, sind die an einen Beteiligten gerichteten Eröffnungen auch für die übrigen rechtswirksam.
- 4.) Grundeigentümer, die Mitglied der WG sind, verpflichten sich, nach genauer Festlegung mit dem Ausschuss, Verlegungen von Wasserleitungen über ihre Grundstücke nebst Zubehör zum Zwecke der wirklichen Wasserversorgung (Hauptanschluss bzw. Nebenleitungen) zuzulassen, die Durchführung aller einschlägigen Arbeiten nach Kräften zu erleichtern, Hinweisschilder auf ihren Grundstücken und Objekten zu dulden und an den von der WG erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht und keine gewinnbringenden Entschädigungen geltend zu machen. Bei Reparaturarbeiten an Leitungsteilen, die zwischen Hauptanschluss und Hausabsperrventil gemacht werden müssen, werden die dadurch entstandenen Flurschäden von der WG nicht bezahlt. Jedoch kann von einem Nichtmitglied der WG für entstandene Flurschäden eine Entschädigung verlangt werden, wenn ein Leitungsstück (zwischen Hausanschluss und Hausabsperrventil) über dessen Grundstück verlegt wird oder Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Das betroffene Genossenschaftsmitglied entfernt Blumen, Obstbäume, Gartenbeete, Steinplatten auf Gehwegen etc. zeitgerecht vor Beginn der Reparatur oder trägt hierfür die Kosten. Im Falle umfangreicher Reparaturarbeiten ist zwischen dem Ausschuss und dem betroffenen Genossenschaftsmitglied diesbezüglich das Einvernehmen herzustellen.
- 5.) Wenn der Antragsteller nicht zugleich der Grundeigentümer ist, hat der dessen schriftliche Zustimmung zur Grundstücksbenutzung sowie zur Herstellung der Anschlussleitung unter gleichzeitiger Anerkennung der Bedingungen des § 3 bei der Anmeldung beizubringen.
- 6.) Die Absicht der Errichtung der Wiederinbetriebnahme einer Eigenversorgungsanlage ist der WG anzuzeigen. Die Inbetriebnahme ist erst nach Zustimmung der WG zulässig.

§ 3

Anschlussleitungen

- 1.) Die vom Antragsteller errichtete Zuleitung geht nach Fertigstellung bis zu dem Wasserzähler in das Eigentum der WG über. Die Straßen- (Haupt) bzw. Hausabsperrventile bleiben Eigentum der WG und nur diese hat, mit Beschluss vom 30. 04. 1993, das Recht, diese Absperrventile zu behandeln und zu bedienen.
- 2.) Die technische Ausführung der Anschlüsse, Ort, Art und Größe der Leitung bestimmt der Ausschuss der WG. Andere Leitungen (Elektrokabel, Kanäle) müssen in einem

gesonderten Graben verlegt werden.

- 3.) Anschlüsse an die Hauptleitungen dürfen nur von den von der WG beauftragten konzessionierten Installationsfirmen ausgeführt werden. Die Inneninstallation des Hauses darf nur von einem konzessionierten Installateur unter Beachtung der geltenden Vorschrift (ÖNORM B 2531) und sonstigen Bestimmungen der WG ausgeführt und unterhalten werden. Die Hauptleitungen sind in einer Tiefe von 1,60 m, die Nebenleitungen in einer Tiefe von 1,40 m zu verlegen. Die Anlage des Abnehmers darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die WG über Antrag des Abnehmers oder des Installateurs die Anschlussleitung geöffnet hat. Die Öffnung der Anschlussleitung darf nur durch einen Beauftragten der WG erfolgen. Da für jeden Hausanschluss nur 1 Wasserzähler eingebaut wird, dürfen Abzweigungen von den Hausleitungen nur hinter dem Wasserzähler angeordnet werden.

Etwaige Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen bedürfen der Bewilligung durch die WG. Mit dem Leitungsnetz der WG darf keine andere Wasserversorgungsanlage verbunden oder zusammengeschlossen werden. Die WG behält sich vor, die Anlage des Abnehmers jederzeit zu prüfen und zu verlangen, dass jeweilige Mängel auf Kosten des Abnehmers behoben werden. Dem Beauftragten der WG ist zu diesem Zweck der Zutritt zu der Anlage zu gestatten. Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der Wasserversorgungsanlage der WG ausgeschlossen sind.

Der Anschluss von Geräten und Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers; dieser haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, der WG oder Dritten hierdurch erwächst.

Verursachte Schäden an Wasserleitungen und deren Einrichtungen sind vom Verursacher sofort dem Obmann oder Vorstand bekannt zu geben; Schäden sind umgehend und fachgerecht vom Verursacher auf seine Kosten zu beheben. (Beschluss der Vollversammlung 19. 03. 2004)

§ 4

Wasserzähler

- 1.) Die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge wird von einem Wasserzähler gemessen, der den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen muss. Der Wasserzähler, der ausschließlich über die WG bezogen werden muss, wird auf Kosten des Abnehmers eingebaut. Bei Neubauten ist nach Rohbaufertigstellung der Wasserzähler einzubauen und bleibt in jedem Falle Eigentum der WG.

Als Wasserverbrauch gilt auch jenes Leitungswasser, das infolge Leitungsschaden ungenützt abfließt. Der Abnehmer hat für den Zähler einen eigenen frostsicheren Platz im Haus zur Verfügung zu stellen, der stets dem Beauftragten der WG leicht zugänglich sein muss.

- 2.) Größe, Einbau und Überwachung sowie die etwaige Entfernung des Wasserzählers bestimmt die WG. Die Anbringung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Abnehmer ist zulässig; dieser muss jedoch beim Einbau die Vorschriften

einhalten und für alle Kosten aufkommen.

- 3.) Bei Gebäude ohne frostsicherem Raum, unbebauten Grundstücken muss der Wasserzähler in einem frostsicheren, wasserdichten Zählerschacht, der vom Antragsteller laut Angaben der WG zu errichten ist, untergebracht werden.
- 4.) Die Zähler der WG werden von dieser instandgehalten und in entsprechenden Zeitabschnitten (alle 5 Jahre) geeicht. Den Abnehmern steht es aber frei, jederzeit eine Überprüfung des Wasserzählers schriftlich zu beantragen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der WG, wenn die eichamtlich zugelassene Toleranz von 5 % überschritten wird, sonst zu Lasten des Abnehmers. Das Prüfungsergebnis des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist bindend.
- 5.) Sind nach den Prüfungsergebnissen die zulässigen Fehlergrenzen überschritten, oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so werden diese berichtigt, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus.
- 6.) Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen ist oder wenn der Wasserzähler überhaupt nicht angezeigt hat, ermittelt die WG einen Durchschnittsverbrauch, wobei sie den Verbrauch angemessener Zeitabschnitte vor dem Versagen des Zählers zugrundelegt. Vom Abnehmer nachgewiesene besondere Verhältnisse werden berücksichtigt.
- 7.) Störungen oder Beschädigungen des Wasserzählers hat der Abnehmer unverzüglich der WG mitzuteilen. Es ist verboten den Wasserzähler eigenmächtig auszubauen.
- 8.) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung jeder Art vor Einwirkung Dritter, Ab- und Grundwasser, Heißwasser, sowie vor Frost und Hitze zu schützen. er hat der WG alle Kosten für Beschädigungen und Verluste an den Zählern zu erstatten, soweit diese nicht durch die WG oder deren Beauftragten verursacht wurde bzw. der Abnehmer nachweist, dass Einwirkungen auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Dazu gehören jedoch nicht Frost- und Heißwasserschäden, sowie Diebstähle.

§ 5

Bestimmungen über die Wasserverwendung

- 1.) Soweit nicht besondere Einschränkungen erfolgen, darf Wasser für alle Zwecke verwendet werden. Wenn es zur Sicherstellung der Wasserversorgung notwendig ist, kann die WG die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke begrenzen.

Zur Füllung von Schwimmbecken, Freibädern, Jauche und Güllegruben darf nur nach Rücksprache mit der WG Rabach, deren Obmann oder eines Vorstandsmitglieds, Wasser aus dem Leitungsnetz entnommen werden. (Beschluss der Jahreshauptversammlung am 15. 03. 1997)

- 2.) Das Wasser wird dem Abnehmer nur zur Versorgung seines Grundstückes, für das er die Anschlussbewilligung erhalten hat, geliefert; jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung der WG.

- 3.) Der Abnehmer darf verschiedene Anschlussleitungen nicht über seine Innenleitung miteinander verbinden. Auf keinen Fall darf er seine Innenleitung, die an das Wasserleitungsnetz der WG angeschlossen ist, mit einer Eigenwasserversorgungsanlage zusammenschließen.
- 4.) Wird Wasser durch Umgehung des Zählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so ist die WG - abgesehen von einer Strafanzeige - berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben. Dieser Strafe wird der 10fache Durchschnittsverbrauch für die Dauer der unberechtigten Entnahme zugrundegelegt, mindestens jedoch ein Verbrauch von 100 m³. Kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht festgestellt werden, so wird die Vertragsstrafe für 1 Jahr erhoben.
- 5.) Besteht eine eigene Wasserversorgungsanlage, dann ist die WG nicht zur Reserve- oder Zusatzversorgung verpflichtet, doch können besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- 6.) Die widerrechtliche Entfernung oder Beschädigung der von der WG angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung strafrechtlich verfolgt werden.

§ 6

Die Wasserleitung als Feuerschutzeinrichtung

- 1.) Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen Feuerlöschzwecken. Sie dürfen nur durch die Feuerwehr und die von der WG beauftragten Personen bedient werden. Das für Feuerlöschzwecke aus diesen Hydranten entnommene Wasser wird kostenlos abgegeben.
- 2.) Bei Ausbruch eines Schadenfeuers ist die Feuerwehr berechtigt, für die Zeitdauer des Brandes die Straßenventile der Hausleitung zu sperren, ohne dass der Wasserabnehmer Anspruch auf Schadenersatz hat. In Häusern, in denen das Wasser zum Löschen eines Brandes über den Zähler entnommen wird, ist die entnommene Menge zu schätzen und wird nicht in Anrechnung gebracht.

§ 7

Anschluss- und Wassergebühren

Anschluss-, Wasser- und sonstige Gebühren wie etwa Baukostenbeiträge sind in der von der Vollversammlung beschlossenen Gebührenordnung geregelt.

§ 8

Rechnungslegung und Bezahlung "A"

- 1.) Die Rechnungslegung über die verbrauchte Wassermenge erfolgt im April. Als Rechnungsgrundlage dient der von der Vollversammlung beschlossene m³-Preis, bzw. der Pauschalbetrag.
- 2.) Der Zählerstand, welcher der Rechnung zugrunde liegt, wird von einem Beauftragten der WG abgelesen. Der Wasserabnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Zähler

unbehindert zugänglich ist. Weiters kann die Wassergenossenschaft jedem Mitglied den Auftrag erteilen, den Zählerstand nach Aufforderung selbst abzulesen und entsprechend der Vorschreibung zu melden.

- 3.) Jedes Mitglied hat einen Abbuchungsauftrag zu Gunsten der Wassergenossenschaft zum Zwecke der Abrechnung des Wasserzinses einzurichten und den Obmann oder Kassier darüber zu informieren.
- 4.) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungsvorschreibung sind nur schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Abbuchung zulässig. Sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.
- 5.) Zahlungsrückstände werden nach zweimaliger fruchtloser Mahnung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren zwangsweise eingehoben.

§ 9

Beendigung der Versorgung

- 1.) Einzelne Liegenschaften können im Einvernehmen mit dem Eigentümer und der WG wieder ausgeschieden werden. Ein diesbezüglicher Antrag oder Beschluss ist in der Genossenschaftsverwaltung festzuhalten.
- 2.) Die Ausscheidung einer Liegenschaft gegen den Willen der Eigentümer oder der WG ist bei der Wasserrechtsbehörde zu beantragen und wird gemäß § 82 des WRG 1959 von dieser entschieden.
- 3.) Wer ein an die Wassergenossenschaftsanlage angeschlossenes Haus erwirbt, wird Mitglied der WG und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen laut § 80 des WRG verpflichtet. ein Wechsel in der Person des Mitliedes ist der WG sofort bekanntzugeben.
- 4.) Die WG ist berechtigt, Geldstrafen bis 720,- € vorzuschreiben, bzw. nach § 21 (Schlichtung von Streitigkeiten) der Genossenschaftssatzungen vorzugehen, wenn der Abnehmer den Vertragsbedingungen oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften zuwider handelt. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:
 1. Zutrittsverweigerung gegenüber den Beauftragten der WG.
 2. Beschädigungen oder unbefugte Änderungen von Einrichtungen, Wasserzählern, Plomben, Straßen- (Haupt) und Hausventilen, sowie Hinweisschildern etc., welche der WG gehören.
 3. Widerrechtliche Entnahme von Wasser.
 4. Nichteinhaltung von fälligen, aus den Vertragsverhältnissen stammenden Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung.
 5. Unterlassung vorgeschriebener Anzeigen.
- 5.) Die von der WG nach Abs. 4 unerbrochene Versorgung wird erst dann wieder aufgenommen, wenn Ersatz für die entstandenen Schäden und Kosten geleistet wird und die Hindernisse beseitigt sind.

- 6.) Bei wiederholten Verstößen sowie widerrechtlicher Entnahme von Wasser wird der Ausschluss des betreffenden Mitglieds bei der Wasserrechtsbehörde beantragt.

§ 10

Vorübergehende Wasserentnahme

- 1.) Wasserentnahme für vorübergehende Zwecke (Baustellen) ist rechtzeitig bei der WG zu beantragen. Der Antragsteller hat alle Kosten zu ersetzen, die bei der Herstellung und Entfernung des Anschlusses sowie Bereitstellung des Wasserzählers entstehen.
- 2.) Außer für Feuerlöschzwecke bedarf jede Entnahme aus Hydranten einer besonderen Vereinbarung mit der WG.

§ 11

Schlichtung von Streitigkeiten

Aus dem Vertragsverhältnis zwischen der WG und den Anschlussbesitzern entstehende Rechtsstreitigkeiten sind lt. § 85 (1) des WRG von der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu entscheiden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen der Genossenschaftssatzungen geschlichtet und beigelegt werden können.

§ 12

Schlussbestimmungen

Änderungen der gegenständlichen Wasserleitungsordnung können nur durch eine Genossenschaftsvollversammlung erfolgen.